

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte in
Einrichtungen der Sana Kliniken AG
(TV-EUmw Sana)**

Zwischen der
Sana Kliniken AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund Bundesverband,
vertreten durch den Vorstand

wird zur Regelung der Entgeltumwandlung zur Schaffung einer ergänzenden betrieblichen Altersversorgung (§ 23 Satz 3 TV-Ärzte Sana) Folgendes vereinbart:

Präambel

Durch diesen Tarifvertrag werden ergänzend zu der bestehenden betrieblichen Altersversorgung die Grundsätze zur Umwandlung von Entgeltbestandteilen zum Zweck der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärzte“ genannt), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Sana Kliniken AG (vgl. § 1 TV-Ärzte Sana) fallen.

§ 2

Anspruch auf Entgeltumwandlung

- (1) Die Ärzte haben Anspruch darauf, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 8 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. In beiderseitigem Einvernehmen können der Arzt und der Arbeitgeber vereinbaren, dass ein über den Betrag nach Satz 1 hinausgehender Betrag umgewandelt wird.

- (2) Neben bereits bestehenden Angeboten kann die Ärztin / der Arzt die Entgeltumwandlung unter anderem über den Branchenstandard KlinikRente in den Durchführungswegen Direktversicherung und/oder Unterstützungskasse durchführen.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Im Durchführungsweg Unterstützungskasse beträgt der Mindestbeitrag 100 €/ Monat.

§ 3

Umwandelbare Entgeltbestandteile

Umgewandelt werden können auf Verlangen des Arztes künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile und sonstige Entgeltbestandteile.

§ 4

Arbeitgeberförderung

Anstelle des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen kann der Arzt einen Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 10 € monatlich beanspruchen, solange sie durch Entgeltumwandlung nach diesem Tarifvertrag eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung finanzieren.

§ 5

Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Arzt muss seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. An die Vereinbarung über die Entgeltumwandlung ist der Arzt mindestens für den Zeitraum eines Jahres gebunden.
- (2) Beantragt der Arzt, Teile seines Entgelts nach § 3 umzuwandeln, kann der Arbeitgeber verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres für die Entgeltumwandlung gleich bleibende monatliche Beträge verwendet werden.
- (3) Für die Berechnung von tariflichen Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 6

Schlussbestimmung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010 schriftlich gekündigt werden.

Sana Kliniken AG

München,

.....
Dr. Michael Philippi
Vorsitzender des Vorstands

.....
Jan Stanslawski
Mitglied des Vorstands

Marburger Bund Bundesverband

Berlin,.....

.....
Rudolf Henke
1. Vorsitzender

.....
Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender